



ÖSTERREICHISCHER BUCHMACHERVERBAND

OBMV

JAHRESFACHKONGRESS

10.10.2018

JÜRGEN IRSIGLER

- Novelle des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher
- Übermittlung des Musterwettengesetzes inklusive Erläuterungen

Wichtigste Themen:

- a) Buchmacher, Totalisateure, Wettvermittler
- b) Betriebsstätte, Wettannahmestelle, Internetwette
- c) Bewilligungspflicht, Bewilligungsdauer
- d) rasche Erledigung der Anträge im Anzeigeverfahren
- e) Finanzielle Leistungsfähigkeit
- f) Wettangebot
Livewette – Orientierung an Oberösterreich

- g) Spielerschutzkonzept
- h) Risikoanalyse / Geldwäsche
- i) Keine Einschränkung der Öffnungszeiten
- j) Wettterminals inklusive Gutachten
- k) keine verpflichtende Wettkundenkarte
- l) Betriebsschließung und Beschlagnahme
- m) ausreichende Übergangszeiten

- Keine Wettterminalabgabe

Die Novelle zum Burgenländischen Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz wurde auf 2019 verschoben

Übermittlung des Musterwettengesetzes an das Amt der Burgenländischen Landesregierung

Sehr guter Kontakt zu den Entscheidungsträgern im Burgenland lässt auf eine Novelle, mit der die Wettbranche gut leben kann, hoffen

Keine Wettterminalabgabe

- Novelle zum OÖ Wettengesetz im Jahr 2019 geplant
- Zentrales Thema ist die verpflichtende Einführung einer Wettkundenkarte
- Tiefe Unzufriedenheit mit der Situation im Wettterminalbereich in Bezug auf Jugendschutz, Spielerschutz und Einhaltung des Finanzmarktgeldwäschegesetzes
- Einführung der Wettkundenkarte zumindest bei Wettterminals und Eingabegeräten, eventuell auch bei Kassensystemen
⇒ keine anonyme Wettabgabe mehr möglich
- Inkrafttreten der Novelle frühestens zum Jahresende 2019, wobei eine Übergangsfrist eingeräumt werden wird
- Erarbeitung einer Risikoanalyse durch den ÖBMV
- diese Risikoanalyse soll allen Wettunternehmern zur Verfügung gestellt werden (in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Oberösterreich)
- Wettterminalabgabe:
bis zu 250,- Euro / Terminal / Monat

- Grundsätzliche Zufriedenheit mit dem Steiermärkischen Wettengesetz
- Aktuell keine Novelle dieses Gesetzes angedacht
- Erhöhung der Wettterminalabgabe
 - Antrag der KPÖ vom 19.09.2018
 - aktuelle Conclusio: Keine Erhöhung der Terminalabgabe angedacht
- Problem der illegalen Terminals
 - Terminals ohne Wettkundenkarte
 - Nicht bewilligte Standorte
- Wettboom in der Steiermark
- Rund 700 Wettterminals in der Steiermark gemeldet
- Eingabegeräte außerhalb von Trafiken: ca. 40 Eingabegeräte

Anliegen der Behörde:

- alle notwendigen Unterlagen, Dokumente in einer Mappe sammeln, damit bei einer Kontrolle alle notwendigen Informationen bereitgestellt werden können
- Schulung der Mitarbeiter

Wettterminalabgabe

175,- Euro/Terminal/Monat

- Keine Novelle des Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz geplant
- Stabile Situation in Bezug auf Zahl der Standorte als auch, was die Zahl der Wettterminals betrifft
- Einziges offenes Thema:
Schulung der Mitarbeiter bezüglich des Themas Geldwäsche
Schwierig, da die Bewilligungsinhaber häufig nicht Dienstgeber des Personals in den Wett- annahmestellen sind
- Keine Wettterminalabgabe

- Alle Bewilligungen / Bescheinigungen werden nur auf 2 Jahre befristet ausgestellt, egal wie lange man schon im Bundesland Salzburg tätig ist.
 - Wenn Sie z.B. für einen Standort / einen Wetterterminal eine Bewilligung / Bescheinigung sowohl als Buchmacher als auch als Wettervermittler beantragen, bekommen Sie zwei Bescheinigungen und müssen auch die doppelten Gebühren zahlen (Antragstellung: € 14,30; Bescheinigungsabgabe: € 200,-)
 - Gesetzesnovelle wird es in naher Zukunft keine geben
 - Verordnungen sind geplant
 - zB Änderungen im Zusammenhang mit der Kundenkarte
- verpflichtend:
- Vor- und Zuname
 - Geburtsdatum
 - Ausstellungsdatum
 - Name des Wettunternehmens
 - Foto des Kunden wird nicht verpflichtend sein

- Adaptierung bezüglich „verantwortliche Person“
- In Zukunft wird es verstärkt Kontrollen zusammen mit der Finanzpolizei im gesamten Landesgebiet von Salzburg geben
- Suchtberatungsstelle des Landes kann als Ansprechpartner benannt werden
- Keine Wettterminalabgabe

- Völlig neues Gesetz aktuell im Entstehen
- Neuer Name: Tiroler Wettunternehmergesetz
- Erster Entwurf, der nicht bekannt ist, liegt aktuell beim Tiroler Verfassungsdienst
- Begutachtungsverfahren soll noch heuer stattfinden
- In der Landtagssitzung im März 2019 soll das neue Gesetz im Tiroler Landtag beschlossen werden
- Neues Gesetz wird eine systematische Struktur haben und damit besser lesbar sein
- Neues Gesetz (Kundmachung) kann frühestens Ende Mai 2019 in Kraft treten

Bekannte Eckpunkte des neuen Gesetzes:

- a) Gesellschaftswette wird geregelt (und damit offiziell erlaubt)
- b) Livewettenprogramm unverändert
- c) Internetwette wird behandelt; Bewilligungspflicht, wenn Server im Bundesland Tirol stehen (Orientierung am Salzburger Modell)
- d) Unterscheidung zwischen Wettterminal und Eingabegeräten
 - Verantwortliche Person vor Ort bei Eingabegeräten nicht notwendig; jedoch auch anzeigepflichtig
 - aktuell keine Vergnügungssteuerpflicht bei Eingabegeräten
 - könnte jedoch durch Novelle des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes eingeführt werden
- e) Verpflichtende Kundenkarte für Wettterminals oder generell ist im Erstentwurf nicht vorgesehen, könnte im Begutachtungsverfahren jedoch gefordert werden
- f) Zuverlässigkeitskriterien sollen verschärft werden (nähere Definition, wann man nicht mehr zuverlässig ist)

Bekannte Eckpunkte des neuen Gesetzes:

- g) Vermieter bzw. Eigentümer der Immobilie sollen verstärkt in die Haftung genommen werden (Vorbild Vorarlberg)
- h) Vollzug im Kampf gegen illegales Glücksspiel soll verbessert werden
- i) Klingelbetriebe werden verboten
- j) Terminals, für die sich bei Kontrollen oder in weiterer Folge niemand zuständig fühlt, sollen eingezogen werden können
- k) Vereinfachte Zugangskriterien für den wirtschaftlichen Eigentümer
 - Buchmacherakademie soll als Ausbildungstool anerkannt werden (Befähigungsnachweis)
Dies ist jedoch nicht im Gesetzestext verankert
 - Nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes soll ein Informationsworkshop für die Wettunternehmer stattfinden

Wettterminalabgabe

bis zu 150.-Euro/Terminal/Monat

Vorzulegende Unterlagen bei Antragstellung:

- Unterlagen für verantwortliche Personen vor Ort:
 - Auszug aus der Insolvenzdatei (erhältlich beim jeweiligen Bezirksgericht)
 - Strafregisterbescheinigung
 - Meldebestätigung
 - Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie vom Reisepass / Personalausweis sein) = muss EU-Staatsbürger sein
 - Identitätsnachweis (Kopie Reisepass, Führerschein, Personalausweis)
 - Abschlusszeugnisse / Lehrabschlusszeugnisse / etc. – alles, was eine fachliche Befähigung belegen kann (Abschluss wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung, Unternehmerprüfung, berufsbildende höhere Schule, Lehrabschlussprüfung Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf, Dienstzeugnisse oder ausreichende einschlägige Berufserfahrung = 1 ½ bis 2jährige Berufserfahrung, belegt durch SVA-Auszug)
 - Eidesstattliche Erklärung nach § 5 Abs. 4 Wettengesetz (Verstöße gegen das Glücksspielgesetz bzw. Wetten- und Abgabengesetz)
 - Eidesstattliche Erklärung nach § 3 Abs. 1 lit. g Wettengesetz (Kenntnis des Wettengesetzes)

Vorzulegende Unterlagen bei Antragstellung:

- Benennung Standorte und Verantwortliche Person
- Unterlagen für Geschäftsführer und wirtschaftlichen Eigentümer:
 - Auszug aus der Insolvenzdatei
 - Strafregisterbescheinigung
 - Meldebestätigung
 - Eidesstattliche Erklärung nach §5 Abs 4 Wettengesetz
 - Identitätsnachweis/Staatsbürgerschaftsnachweis = Kopie Reisepass
 - Nachweise über die fachliche Eignung (Lebenslauf, Versicherungsdatenauszug)
- Für das Unternehmen:
 - Firmenbuchauszug
 - Wettreglement
 - Wettticket
 - Ablaufbeschreibung des Wettvorganges sowie der eingesetzten technischen Geräte
(inkl. Bilder)
 - Bankgarantie

- Buchmacherakademie als Ausbildungstool will man anerkennen, wenn mehrere Bundesländer dies akzeptieren würden (Stichwort: verantwortliche Person)
- Probleme mit den Kombinationswetten (10-er Kombinationswette –Erlaß)
- Entwicklung von Ausweichstrategien
 - Vergabe von Tablets mit Glücksspielangeboten
 - Verkauf von Prepaid-Karten
- Personalproblematik
 - schlecht ausgebildetes Personal
- Livewettenangebot
 - Erarbeitung eines Angebotskataloges
- Stabile Zahl von Wettannahmestellen
- Thema Abstandsregelung

Wettterminalabgabe

700,- Euro Kriegsopferabgabe/Terminal/Monat

bis zu 700,- Euro Vergnügungssteuer (Gemeindeabgabe)/Terminal/Monat

- Neues Wiener Wettengesetz seit 7.7.2018 in Kraft (3. Novelle im Zeitraum von 2 Jahren)
- Intensive Kontrolltätigkeit der MA 36 seit 18 Monaten
- Anhand einer Kontrollliste wird die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bis ins kleinste Detail durch die MA 36 überwacht
- Anhand dieser Überwachungstätigkeit und der festgestellten Beanstandungen Einleitung einer Vielzahl von Verwaltungsstrafverfahren bzw. Einleitung unmittelbarer Maßnahmen (Beschlagnahmungen/Betriebsschließungen)
- Vorwurf des Angebotes verbotener Livewetten (Restzeitwette, Over-Under Wette, Tennisspielerwette, etc.)
- Verbot von 75% des „branchenüblichen“ Livewettenangebotes
Konsequenz: Einbrechen der Wetteinsätze in Wien durch Abwanderung der Kunden
- Im Moment keine Verbesserung in Sicht – Festhalten am politisch vorgegebenen restriktiven Kurs
- Erhalt von neuen Standortbewilligungen quasi unmöglich

Die Novelle ist am 7.7.2018 in Kraft getreten.

Die wichtigsten Bestimmungen der Novelle:

§2 Zif.3: Die Definition des Vermittlers wurde erneuert und erweitert (seit 07.10.2018 in Kraft)

Vermittler ist, wer „Personen gewerbsmäßig zusammenbringt“, wer Einrichtungen zur Erleichterung oder Ermöglichung des Vertragsabschlusses zur Verfügung stellt (z.B. Betrieb eines Geschäftslokals mit dem Erscheinungsbild eines Wettlokals, Übertragen von Sportereignissen, Gewinnauszahlung, Ausstellung von Wettkarten).

Ferner ist Vermittler, wer seine mit dem Wettunternehmer abgeschlossene oder von diesem vermittelte Wette gegen Entgelt gewerbsmäßig veräußert.

Der Gesetzestext ermöglicht der Behörde einen weitgehenden Ermessensspielraum im Zusammenhang mit dem „Wettvermittlerbegriff“, sodass es im Einzelfall Schwierigkeiten machen wird zu erkennen, ob jemand als Vermittler tätig war oder nicht.

§3 (tritt mit 7.1.2019 in Kraft)

Die Tätigkeit der Wettunternehmerin oder Wettunternehmer darf nur nach Erteilung einer Bewilligung durch die Behörde ausgeübt werden, wenn für die betreffende Betriebsstätte gleichzeitig die Eignung festgestellt wird.

§3 iVm §5 Abs. 1 lit. b (tritt mit 7.1.2019 in Kraft)

Bewilligungsvoraussetzung ist die Feststellung der Eignung der Betriebsstätte in der die Tätigkeit ausgeübt werden soll. Diese Verknüpfung stößt in dieser Form auf Unverständnis und eine Anzeigepflicht der für geeignet befundenen Betriebsstätten mittels Eignungsfeststellung, wäre wohl mehr als ausreichend, um dem Zweck einer ordnungsgemäßen Betriebsstätte zu gewährleisten.

§4 Abs. 3 (tritt mit 7.1.2019 in Kraft)

Die Bewilligung der Tätigkeit als Vermittlerin oder Vermittler darf nur erteilt werden, wenn die Vermittlung an einen Wettunternehmer mit aufrechter Bewilligung für diese Tätigkeit in der jeweiligen Betriebsstätte erfolgt.

In diesem Zusammenhang räumt §5 Abs. 1 lit. b der Behörde auch zusätzlich einen grenzenlosen Ermessensspielraum ein, da eine Betriebsstätte im Hinblick auf ihre Lage, Größe, Beschaffenheit und Einrichtung so gestaltet sein muss, dass „bei Einhaltung der jeweils in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen“ betreffend Veranstaltungsstätten unter vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen in Ansehung der darin ausgeübten Tätigkeit keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt (insbesondere Boden, Wasser, Luft und Klima) und keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Umgebung besteht, sowie weitere Bestimmungen – nämlich §19 – eingehalten werden müssen.

Der Behörde ist damit ein sehr weiter Ermessensspielraum eingeräumt. Welche Unterlagen konkret eingereicht werden müssen, bleibt offen.

§6 Abs. 1 (tritt mit 7.1.2019 in Kraft)

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn insbesondere Jugendschutz, Schutz für Wettkunden, Schutz vor Spielsucht, Vermeidung von Geldwäsche sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gewährleistet ist.

Auch diese Bestimmung räumt der Behörde einen uneingeschränkten Ermessensspielraum ein.

§6, Abs.2 (tritt mit 7.1.2019 in Kraft)

Die Bewilligung ist mit Bescheid zu erteilen. } Neubestellung der geschäftsführenden bzw. der verantwortlichen

Zif.4 Angabe jeder geschäftsführenden Person } Personen sind anzuzeigen

Zif.5 Angabe jeder verantwortlichen Person

Zif.6 Feststellung der Eignung der Betriebsstätte

§6 Abs. 4 (seit 7.7.2018 in Kraft)

Bei erstmaliger Erteilung der Bewilligung darf die Dauer dieser Bewilligung 3 Jahre nicht überschreiten. Die Bewilligung könnte auch auf weniger als 3 Jahre ausgestellt werden.

Die Investitionen in ein Wettlokal sind so hoch, dass es unmöglich ist, binnen drei Jahren die Investitionen zurückzuverdienen. Die Bewilligung muss auf 10 Jahre ausgestellt werden, wie grundsätzlich auch in § 6 Abs. 3 vorgesehen. Es ist nicht zu akzeptieren, dass der Wettunternehmer keine neue Bewilligung erhält, obwohl er alle Voraussetzungen, die in seinem Einflussbereich liegen, erfüllt.

§6 Abs. 5

legt fest, dass wenn die Betriebsstätte geändert wird, neuerlich um Feststellung der Eignung der Betriebsstätte angesucht werden muss. Eignung ist mit Bescheid festzustellen. Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

§ 8 Abs. 2 d und e

Die Anpassungen im vorgesehenen § 8 Abs. 2 d sind zwar auf den ersten Blick und grundsätzlich zu befürworten, wenn gleich weiterhin erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Verfassungskonformität bestehen:

Das bereits zwei rechtskräftige Bestrafungen insbesondere des Wiener Jugendschutzgesetzes gesetzlich zu einer Entziehung der Bewilligung führt ohne dass eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt, ist verfassungsrechtlich unsachlich und nicht gerechtfertigt. Somit ist zumindest der Verweis auf Verstöße gegen das Wiener Jugendschutzgesetzes zu streichen sind, da ein derartiger Verstoß selbst im Wiener Jugendschutzgesetz sanktioniert wird und dies damit überschießend ist und einer Doppelbestrafung gleich kommt. Sollte aufgrund mehrmaliger qualifizierter Verstöße in diesem Sinne, die Zuverlässigkeit des Betreibers in Frage stehen bzw. von der Behörde geprüft werden, wäre ein angemessener Ansatz gewählt.

§ 8 Abs. 2 d und e

Schließlich ist auch die Bestimmung § 8 Abs. 2 e als überschießend und unangemessen anzusehen, denn wenn insbesondere in Betracht gezogen wird, dass in der Praxis der Austausch von verantwortlichen Personen laufend vorkommen kann und ein Übersehen der Meldungen etc. nicht ausgeschlossen werden kann und ein bereits einmaliger Verstoß gegen diese Bestimmung eine erhebliche Auswirkung, nämlich die Einleitung eines Entziehungsverfahrens, hat!

§10 Abs. 1 Z.11

Für Vermittler-Standorte wird die Doppelbewilligungspflicht eingeführt. Sowohl Vermittler als auch Person zu der vermittelt wird, muss über eine Bewilligung für den jeweiligen Standort verfügen.

§16a lit.b (seit 7.10.2018 in Kraft)

Es dürfen nur Wetten abgeschlossen oder vermittelt werden, welche in der Zukunft beginnende sportliche Veranstaltungen zum Gegenstand haben, ausgenommen Live-Wetten auf Teilergebnisse oder das Endergebnis.

§19 Abs. 1 (tritt mit 7.1.2019 in dieser Form in Kraft)

Die Teilnahme an einer Wette darf nur volljährigen und nicht selbstgesperrten Personen ermöglicht werden.

§19 Abs. 2 (tritt mit 7.1.2019 in Kraft)

Der Wettunternehmer muss durch die Einrichtung eines geeigneten Kontrollsystems dafür sorgen, dass der Aufenthalt in Räumen einer Betriebsstätte nur volljährigen Personen ermöglicht wird, die ihre Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen haben. In Betriebsstätten ohne ständige Aufsicht durch verantwortliche Personen des Wettunternehmers, muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass bereits der Zutritt zur Betriebsstätte nur volljährigen und nicht selbstgesperrten Personen ermöglicht wird.

Wettterminalabgabe: 350,- Euro/Terminal/Monat

Exkurs: Bundeswettengesetz

- Überlegungen, die neun Landeswettengesetze durch ein Bundeswettengesetz zu ersetzen
- Grundsätzlich soll sowohl der stationäre als auch der digitale Wettenbereich in diesem Bundeswettengesetz Aufnahme finden
- Ziel: Ausländische Firmen müssen eine Wettlizenz lösen
- Als Vorbild dient das dänische Glücksspielgesetz
- Holdbesteuerung (10-20%)
- Lizenz für jedermann lösbar, der die Voraussetzungen erfüllt
- Aktuell rechtliche Prüfung, wie die Idee tatsächlich umgesetzt werden könnte

Exkurs: Dänisches Glücksspielgesetz

Dänemark Schlüsselinformationen

Themengebiet	Maßnahme
Rechtliche Grundlage	Act of Gambling vom 1. Juli 2010 Ergänzung: Executive Order vom 25. Januar 2012 für Online-Casinos und Internetwetten
Kontrollorgan	Danish Gambling Authority
Quantitative Begrenzung von Anbietern	Keine
Marktstruktur	Ende 2017: 35 Online-Casino Lizenzen, 19 Sportwetten Lizenzen, 7 Casino Lizenzen, 1 Lottolizenz, 3 Klassenlotterie Lizenzen
Steuersatz	20 % vom Hold
Begrenzung bei Live-Wetten	Keine
Auszahlungsrate	Nicht begrenzt – Sportwetten 89 %, Online-Casino 96,4 % im Jahr 2017
Werberegulierung	Nur Werbung für lizenzierte Anbieter zulässig
Identifikationsverifikation (online)	Government eID (siehe unten)
Kundeninformation	Revisions sichere Speicherung am Safe Server
Limits (online)	Selbstgewählte Einzahlungslimits
Spielsperre	Spielpause, temporär und unbegrenzt
Sperrsystem	Spieltyp- und anbieterübergreifende Datenbank (ROFUS = Register of selfexcluded players) – Ende 2017 – 12.877 gesperrte Kunden
Mindestalter	18 Jahre – Ausnahme Lotterien ab 16 Jahre

NemID - dänisches nationales eID- und digitales Signaturschema

Organisation: Dänische Agentur für Digitalisierung

Sektor: Allgemeine öffentliche Dienste

Art: Digital, öffentlicher Dienst

Exkurs: Dänisches Glücksspielgesetz

Bei der Registrierung eines Online Kontos hat die Identifizierung gegen die staatlich verwaltete eID-Bürgerdatenbank zu erfolgen. NemID ist eine nationale elektronische ID- und digitale Signatur-Infrastruktur, die in enger Zusammenarbeit mit dem Bankensektor entwickelt wurde und von einem privaten Anbieter für die Regierung und dänische Banken betrieben wird. Das System, das dänischen Bürgern kostenlos zur Verfügung gestellt wird, bietet eine gemeinsame Identifizierungsmethode für Bürger, um sowohl öffentliche als auch private Dienste in Anspruch zu nehmen.

Die NemID selbst ist eine kreditkartengroße Karte, die ein Passwort für die einmalige Verwendung von sechs numerischen Ziffern bereitstellt, das in Verbindung mit einer herkömmlichen Kombination aus Benutzername und Passwort verwendet wird, um sich sicher und elektronisch bei Diensten anzumelden. Es wurde als eine verbesserte Version eines früheren Identifikationssystems entwickelt und bietet ein einfacheres Verfahren (einmalige Anmeldung ohne die Notwendigkeit anderer Hardware oder Zertifikate). NemID bietet eine einheitliche Möglichkeit, Bürger, Unternehmen und Mitarbeiter für jeden digitalen Dienst zu identifizieren, was zu erheblichen Einsparungen führt.

Exkurs: Dänisches Glücksspielgesetz

Bruttospielerträge in Mio. DKK
7,46 DKK = 1 Euro

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gaming machines	1,785	1,774	1,630	1,547	1,548	1,504	1,487
Land-based casinos	320	344	337	330	349	379	375
Lotteries (incl. charity lotteries)	3,545	3,145	3,100	2,902	3,046	3,105	3,107
Betting	750	1,175	1,371	1,791	1,999	2,168	2,329
Betting on horse racing	145	145	135	130	120	118	116
Online casinos	–	885	976	1,069	1,308	1,563	1,806
Total	6,545	7,468	7,549	7,769	8,370	8,837	9,220

Exkurs: Dänisches Glücksspielgesetz

Marktaufteilung Bruttospielerträge 2017

